



DB ProjektBau GmbH • Lärmsanierung • Richelstrasse 3 • 80634 München

DB ProjektBau GmbH
Lärmsanierung
Richelstr. 3

80634 München

Stadt Kitzingen
Bauamt, Herrn Graumann
Kaiserstraße 13/15
97318 Kitzingenwww.dbnetze.com/dbprojektbauAlexander Pawlik
Telefon 089/1308-6264
Fax 089/ 1308 2940
alexander.pawlik@deutschebahn.com

Zeichen I.BV-W-P(Ä)

Eingegangen
11.12.14
Stadtbauamt

05.12.2014

Lärmmessungen an der Bahnlinie in Kitzingen

Sehr geehrter Herr Graumann,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für Ihr Schreiben, geben Sie uns doch damit zugleich die Gelegenheit, die angesprochene Problematik ausführlich darzulegen.

Zuerst möchten wir auf die rechtlichen Grundlagen näher eingehen.

Lärmschutzmaßnahmen an Bahnanlagen werden auf der Grundlage des Bundes- Immissionschutzgesetzes §§ 41 bis 43 und 50 sowie der Sechzehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung- 16. BImSchV) beim Bau neuer und der wesentlichen Änderung vorhandener Schienenwege durchgeführt. Nur für diese Fälle der Lärmvorsorge sind gesetzliche Grenzwerte festgelegt. Die dazu notwendigen Maßnahmen (z.B. Lärmschutzwände) werden im Zusammenhang mit dem Schienenwegeausbauprogramm des Bundes finanziert.

Dagegen beinhaltet das Immissionsschutzrecht keine gesetzliche Grundlage für die Lärmsanierung durch Lärmschutzmaßnahmen an bestehenden und im Sinne des Bundes- Immissionsschutzgesetzes baulich nicht wesentlich geänderten Schienenwegen. Demzufolge sind auch gesetzliche Immissionsgrenzwerte für bestehende Schienenwege nicht festgelegt.

Eine Veränderung der Zugzahlen und der Streckengeschwindigkeit stellt keine wesentliche Änderung im Sinne des Bundes- Immissionsschutzgesetzes dar und hat daher keine Maßnahmen der Lärmvorsorge zur Folge.

Lärmsanierungsmaßnahmen für das Gesamtnetz der Deutschen Bahn AG würden Investitionen in der Höhe von ca. 2,3 Milliarden Euro verursachen. Aufgrund der fehlenden rechtlichen Verpflichtung und der erheblichen Kosten kann die Deutsche Bahn AG deshalb - auch in Einzelfällen - Forderungen zur Durchführung von Schallschutzmaßnahmen auf eigene Kosten an bestehenden Strecken nicht nachkommen.

Außerdem ist die Deutsche Bahn AG prinzipiell bereit, für die Errichtung von Schallschutzmaßnahmen auf Kosten und Veranlassung Dritter (z.B. Kommunen, Bauherren), bahneigenes Ge-

...

lände im Rahmen eines Gestattungsvertrages dem Betreiber der Lärmschutzeinrichtungen kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Auch bei der von Ihnen angesprochenen DB-Strecke handelt es sich um eine Bestandsstrecke ohne rechtliche Verpflichtung zur Durchführung von Sanierungsmaßnahmen, da Immissionsgrenzwerte für bestehende Schienenwege gesetzlich nicht festgelegt sind.

Anzahl und Umfang des Zugverkehrs auf diesen Strecken richten sich nach den Vorgaben des Bestellers der Transportleistungen und betrieblichen Belangen. Diese Strecken sind tagsüber stark mit Reisezügen belastet, somit müssen die Güterverkehre überwiegend in den Nachtstunden abgewickelt werden.

Eine gesetzliche Begrenzung der Anzahl des Zugverkehrs oder ein Nachtfahrverbot besteht auf Schienenverkehrswegen generell nicht.

Im Übrigen genießt eine bestehende Bahnanlage bzw. Eisenbahnstrecke sogenannten „Bestandsschutz“ im Hinblick auf jegliche nachträglich entlang der Anlage errichtete Bebauung. Das bedeutet, dass Maßnahmen zum Schutz vor Eisenbahnlärm von dem später Hinzukommenden zu treffen sind. Dies kann z.B. durch Auflagen in Bebauungsplänen oder Baugenehmigungen geschehen.

Aufgrund der rechtlichen Sachlage und unserer zusätzlichen Ausführungen sehen wir leider keine Möglichkeit der Lösung Ihres Problems durch die Deutsche Bahn AG. Wir hoffen, Sie hiermit ausreichend informiert zu haben und bedauern, keine anderen Auskünfte geben zu können.

Mit freundlichen Grüßen

DB ProjektBau GmbH



Pawlik



Poschenrieder